



Verbraucherzentrale
Bundesverband

Zukunft der Datenschutzaufsicht

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbands

22. Mai 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	3
III. Einleitung	4
IV. Position im Einzelnen	5
1. Reformziele: Einheitlichkeit, Verständlichkeit und Zugänglichkeit.....	5
2. Zentralisierung: begrenzter Nutzen und neue Risiken	5
3. Funktionale Bündelung: gezielte Reform statt Totalverlagerung	7
4. Zugang zur Aufsicht: zentraler Eingang, wirksame Bearbeitung vor Ort	8
5. Institutionelle Absicherung: Unabhängigkeit und Resilienz	9
Impressum	11

I. Verbraucherrelevanz

Wer feststellt, dass nach einem Online-Kauf plötzlich personalisierte Werbung zunimmt, nach einer Datenpanne unklar bleibt, was mit den eigenen Daten passiert ist, oder dass wegen einer fehlerhaften Bonitätsbewertung kein Vertragsabschluss möglich ist, braucht eine wirksame und erreichbare Datenschutzaufsicht. Verbraucher:innen müssen Beschwerden und Hinweise einfach einreichen können, schnell erkennen, wer zuständig ist und darauf vertrauen können, dass ihr Anliegen nachvollziehbar und in angemessener Zeit bearbeitet wird.

Werden vergleichbare Praktiken von verschiedenen Aufsichtsbehörden unterschiedlich bewertet, müssen Zuständigkeiten erst mühsam geklärt werden oder werden Verfahren über lange Zeit nicht spürbar vorangebracht, verliert der Datenschutz im Alltag an Wirksamkeit. Gerade bei komplexen Datenverarbeitungen oder gegenüber großen, marktmächtigen Unternehmen kommt es auf eine handlungsfähige und konsequente Datenschutzaufsicht an. Zugleich profitieren auch Unternehmen, die das Datenschutzrecht einhalten, von klaren Maßstäben, verlässlichen Ansprechpartner:innen und zügigen Verfahren bei der Datenschutzaufsicht. Das stärkt fairen Wettbewerb und kommt damit neben den Unternehmen auch Verbraucher:innen zugute.

II. Zusammenfassung

Eine Reform der Datenschutzaufsicht ist wünschenswert. Entscheidend ist dabei jedoch nicht die Organisationsform, sondern ob sie für Verbraucher:innen und Unternehmen spürbare Verbesserungen bringt. Dafür sollten insbesondere aus Verbrauchersicht folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Der Gesetzgeber sollte von einer Zentralisierung der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich absehen. Reformen sollten nur solche Bündelungen vorsehen, die nachweislich Kohärenz, Verständlichkeit und wirksame Durchsetzung verbessern, ohne regionale Erreichbarkeit, institutionelle Korrektive, Rechtsschutznähe und Vollzugsfähigkeit zu schwächen.
- Der Gesetzgeber sollte eine gesetzlich verankerte Koordinierungs- und Entscheidungsstruktur schaffen, die die Datenschutzkonferenz (DSK) institutionell stärkt, mit einer dauerhaften Geschäftsstelle ausstattet und verbindlichere, mehrheitsbasierte Koordinierungsmechanismen ermöglicht.
- Es sollten zusätzlich klar umrissene Zuständigkeitskonzentrationen für länderübergreifende Sachverhalte sowie ein Einer-für-alle-Prinzip für wiederkehrende bundesweit relevante Prüfgegenstände vorgesehen werden.
- Der Gesetzgeber sollte die anstehende Reform des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nutzen, um die Datenschutzaufsicht institutionell belastbarer auszugestalten. Dazu sollte er transparente und unionsrechtskonforme Auswahl- und Ernennungsverfahren gesetzlich absichern. Darüber hinaus sollte er prüfen, wie Unabhängigkeit, Handlungsfähigkeit und Schutz

vor übermäßiger Macht- und Risikokonzentration auf Bundesebene weiter gestärkt werden können.

- Der Gesetzgeber sollte die Datenschutzaufsicht so reformieren, dass bundesweit einheitlichere Maßstäbe, klarere Zuständigkeiten, verlässliche Ansprechpartner, ein niedrigschwelliger Zugang zur Datenschutzaufsicht, nachvollziehbare Verfahren sowie eine wirksame und zügige Bearbeitung von Anliegen von Verbraucher:innen und Unternehmen praktisch hergestellt werden.
- Der Gesetzgeber sollte einen einheitlichen, zentralen und niedrigschwelligen Eingang für Beschwerden, Anfragen und Meldungen schaffen, ohne die sachliche Bearbeitung pauschal von den bestehenden Aufsichtsstrukturen in der Fläche abzukoppeln. Die zentrale Stelle sollte für Betroffene während des gesamten Verfahrens als sichtbarer Ansprechpartner fungieren und eine verlässliche Weiterleitung sowie Rückmeldungen sicherstellen.

III. Einleitung

In ihrem Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung auf eine Reform der Datenschutzaufsicht festgelegt. Vor dem Hintergrund der breiteren Neuordnung staatlicher Aufsichtsbehörden in der Digitalpolitik ist die Debatte drängender denn je. Im Mittelpunkt steht dabei häufig eine Zentralisierung der Datenschutzaufsicht mit Blick auf die Interessen der Wirtschaft bei der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).¹ Das greift jedoch sowohl aus Verbraucherperspektive als auch aus Sicht vieler Unternehmen² und Praktiker³ zu kurz.

Für Verbraucher:innen ist nicht die Frage zentraler oder dezentraler Zuständigkeiten maßgeblich, sondern ob eine Neuordnung Zugänglichkeit, effektive Rechtsdurchsetzung, institutionelle Unabhängigkeit und verlässliche Verfahren tatsächlich verbessert. Auch für Unternehmen sind nachvollziehbare Zuständigkeiten, konsistente Maßstäbe und zügige Verfahren wichtige Voraussetzungen für rechtssicheres Handeln. Von einer klugen Reform profitieren Verbraucher:innen durch wirksamere Rechte und Unternehmen durch verlässlichere Rahmenbedingungen und faireren Wettbewerb.

¹ Siehe etwa Neuerer, Dietmar: „Bremsklotz für Digitalwirtschaft“ – Union will Neuorganisation der Datenschutzaufsicht, 2020, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/dsgvo-bremsklotz-fuer-digitalwirtschaft-union-will-neuorganisation-der-datenschutzaufsicht/25989768.html>, 06.05.2026.

² So stellt etwa eine Erhebung des Branchenverbands Bitkom ein geteiltes Meinungsbild dar. Demnach lehnen 24 Prozent der befragten Unternehmen eine Zentralisierung auf Bundesebene „eher“ und 18 Prozent sogar „entschieden“ ab. Bitkom: Datenschutz in der deutschen Wirtschaft, 2026, S. 14, https://www.bitkom.org/sites/main/files/2026-02/bitkom-studienbericht-datenschutz_1.pdf, 06.05.2026.

³ Berufsverband der Datenschutzbeauftragten: Stellungnahme zu den Koalitionsplänen zur Zentralisierung der Datenschutzaufsicht, 2025, https://www.bvdnet.de/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-28_BvD-Stellungnahme_Koalitionsplaene.pdf, 06.05.2026.

IV. Position im Einzelnen

1. Reformziele: Einheitlichkeit, Verständlichkeit und Zugänglichkeit

Die Debatte über eine Reform der Datenschutzaufsicht knüpft an reale Herausforderungen an.⁴ Aus Sicht von Verbraucher:innen sollten vergleichbare Datenverarbeitungen möglichst nach einheitlichen Maßstäben beurteilt werden. Zuständigkeiten sollten verständlich sein, klare Ansprechpartner bestehen und der Zugang zur Aufsicht niedrigschwellig ausgestaltet werden. Eine Reform sollte deshalb darauf zielen, die Datenschutzaufsicht verständlicher, verlässlicher und zugänglicher zu machen.

Diese Ziele haben für Verbraucher:innen praktische Relevanz. Es ist weder naheliegend noch zumutbar, sich zunächst durch komplexe Zuständigkeitsfragen arbeiten zu müssen, bevor ein Anliegen überhaupt sachlich geprüft wird. Zugleich sollte eine Reform die Erreichbarkeit der Aufsicht sichern und kurze Wege nicht verlieren. Datenschutzaufsicht muss daher so ausgestaltet sein, dass Beschwerden, Anfragen und Hinweise möglichst einfach eingebracht, nachvollziehbar bearbeitet und wirksam entschieden werden. Dazu gehört auch, dass Datenschutzverstöße konsistent verfolgt und Rechte nötigenfalls auch bei besonders komplexen Geschäftsmodellen oder gegenüber strukturell mächtigen Akteuren effektiv durchgesetzt werden.

Diese Ziele sind auch aus Sicht von Unternehmen legitim. Wer Datenschutzrecht einhalten will, ist auf nachvollziehbare Anforderungen, klare Ansprechpartner und zügige Verfahren angewiesen. Eine vergleichbare Bewertungspraxis und eindeutige Zuständigkeiten dienen daher nicht nur dem individuellen Rechtsschutz, sondern auch der Rechtssicherheit und der Planbarkeit rechtskonformen Handelns. Eine Reform der Datenschutzaufsicht sollte all diesen Interessen gleichermaßen gerecht werden.

Der Gesetzgeber sollte die Datenschutzaufsicht so reformieren, dass bundesweit einheitlichere Maßstäbe, klarere Zuständigkeiten, verlässliche Ansprechpartner, ein niedrigschwelliger Zugang zur Aufsicht, nachvollziehbare Verfahren sowie eine wirksame und zügige Bearbeitung von Anliegen von Verbraucher:innen und Unternehmen praktisch hergestellt werden.

2. Zentralisierung: begrenzter Nutzen und neue Risiken

Der von allen Stakeholdern geäußerte Wunsch nach einer einheitlicheren Bewertungspraxis, klareren Zuständigkeiten und besser vorhersehbaren Verfahren ist also nachvollziehbar. Daraus ergibt sich jedoch nicht automatisch, dass eine Zentralisierung der Datenschutzaufsicht über die Wirtschaft die optimale Reformlösung wäre. Eine einzige Bundeszuständigkeit mag auf den ersten Blick als einfache und kohärente Struktur erscheinen. Bei näherer Betrachtung löst sie die zentralen Probleme aber nicht verlässlich und schafft zugleich neue Risiken für Zugang, Durchsetzung und

⁴ Auch wenn wesentliche Teile der von der Politik und Wirtschaft geäußerten Kritikpunkte von den Aufsichtsbehörden als stark überzogen zurückgewiesen werden. Siehe Roßnagel, Alexander: Weg mit den Landesdatenschutzbeauftragten?, 2025, in: Zeitschrift für Datenschutz (ZD), S. 181, <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-ZD-B-2025-S-181-N-1>, 06.05.2026.

institutionelle Widerstandsfähigkeit. Auch dort, wo stärkere Bündelung sinnvoll sein kann, spricht deshalb wenig für eine Verlagerung sämtlicher einschlägiger Zuständigkeiten auf die Bundesebene.

Eine Zentralisierung beseitigt den Abstimmungsbedarf zwischen den Behörden weder rechtlich noch praktisch. Datenschutzrechtliche Fragen lassen sich nicht sauber nach Zuständigkeitssphären trennen, weil dieselben Technologien, Anbieter und Verfahren häufig zugleich von privaten Unternehmen und öffentlichen Stellen in Anspruch genommen werden. Selbst wenn die Aufsicht über die Wirtschaft beim Bund gebündelt würde, blieben in vielen Teilen des nicht-öffentlichen Bereichs – etwa in der medizinischen Versorgung, in Lehre und Forschung, im Schulwesen, in Kultur und Medien – die Länder zuständig.⁵ Einheitliche Maßstäbe müssten daher weiterhin zwischen Bund und Ländern abgestimmt werden. Das gilt ebenso für die deutsche Positionierung auf europäischer Ebene. Die Hoffnung, Zentralisierung ersetze komplexe Abstimmung durch eindeutige Steuerung, greift deshalb zu kurz. Sie würde Koordination nicht entbehrlich machen, sondern vielfach nur in andere, womöglich schwerfälligere Bahnen verlagern.

Praktisch wäre eine Zentralisierung weder für Betroffene noch für Unternehmen automatisch ein Fortschritt. Datenschutzdurchsetzung lebt in der Praxis nicht nur von formaler Zuständigkeit, sondern auch von Erreichbarkeit, Kontextkenntnis und der Fähigkeit, individuelle Anliegen niedrigschwellig aufzugreifen. Hinzu kommt die präventive Arbeit der Aufsicht durch Beratung, Information und Schulungen, die für die tatsächliche Wirksamkeit des Datenschutzrechts erheblich ist. Eine Zentralisierung bei der Bundesbehörde könnte eher zu Standardisierung und Distanz führen. Auch der Rechtsschutz könnte faktisch erschwert werden, wenn sich gerichtliche Zuständigkeiten stärker bei einem einzigen Gericht konzentrieren.⁶ Für Unternehmen ist zugleich keineswegs eindeutig, dass eine Zentralisierung tatsächlich zu weniger Bürokratie, höherer Rechtssicherheit oder einfacheren Verfahren führen würde.⁷ Einheitlichkeit darf deshalb nicht mit Zentralität verwechselt werden.

Zudem ist offen, ob eine Zentralisierung den Vollzug tatsächlich beschleunigen oder stärken würde. Sie würde zumindest erhebliche Umstrukturierungen auslösen, bestehende Verfahren überführen, Ressourcen neu bündeln und sehr unterschiedliche Aufgabenprofile in einer Behörde zusammenziehen. Gerade in der Übergangsphase drohen hohe Kosten, Reibungsverluste, Bearbeitungsrückstände und neue Engpässe.⁸ Auch langfristig ist nicht ausgemacht, dass eine Großbehörde Alltagsfälle, komplexe Leitverfahren und präventive Aufgaben verlässlich besser bewältigt als ein arbeitsteilig koordiniertes föderales System.

Hinzu kommen erhebliche strukturelle Risiken. Aus Verbraucherperspektive wiegt besonders schwer, dass eine Zentralisierung Macht und Verantwortung bei einer einzigen Behörde konzentrieren würde. Föderale Strukturen erfüllen im Grundrechtsschutz auch eine Sicherungsfunktion: Sie verteilen Zuständigkeiten, schaffen institutionelle Korrektive und mindern das Risiko, dass politische Einflussnahme, Fehlpriorisierungen oder Vollzugszurückhaltung das gesamte System prägen. Eine zentral zuständige Bundesbehörde würde demgegenüber leichter

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

⁷ Während in einer Studie des Bitkom zwar 49 Prozent der befragten Unternehmen mit einer Zentralisierung die Hoffnung auf weniger Bürokratie durch eine zentrale Anlaufstelle verbanden, äußerten 48 Prozent als größte Sorge eine zunehmende Bürokratie durch eine größere Behörde. Bitkom (2026) (wie Anm. 2), S. 13.

⁸ Siehe Wünschelbaum, Markus: Alle Macht nach Bonn?, 2025, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/datenschutz-aufsicht-bfdi-koalitionsvertrag-datenschutzbeauftragte-bonn>, 06.05.2026.

zum Nadelöhr des Datenschutzvollzugs. Agiert sie zurückhaltend, überlastet⁹ oder politisch unter Druck – etwa über Haushaltsentscheidungen oder Personalfragen – fehlt ein innerstaatliches Korrektiv. Eine Reform sollte strukturelle Konzentrationsrisiken nicht erhöhen, sondern die Aufsicht belastbarer und widerstandsfähiger machen. Die bessere Reform liegt daher nicht in einer institutionellen Totalverlagerung, sondern in gezielter Bündelung dort, wo sie konkrete Koordinations- und Durchsetzungsprobleme tatsächlich löst.

Der Gesetzgeber sollte von einer Zentralisierung der Datenschutzaufsicht im nicht-öffentlichen Bereich absehen. Reformen sollten nur solche Bündelungen vorsehen, die nachweislich Kohärenz, Verständlichkeit und wirksame Durchsetzung verbessern, ohne regionale Erreichbarkeit, institutionelle Korrekture, Rechtsschutznähe und Vollzugsfähigkeit zu schwächen.

3. Funktionale Bündelung: gezielte Reform statt Totalverlagerung

Wenn eine Zentralisierung die identifizierten Probleme nicht verlässlich löst, folgt daraus nicht, dass es beim Status quo bleiben sollte. Der Reformbedarf besteht in jedem Fall. Entscheidend ist vielmehr, an welcher Stelle funktionale Bündelung tatsächlich hilft.

Ein zentraler Baustein ist die gesetzliche Stärkung der DSK als Koordinierungs- und Entscheidungsstruktur.¹⁰ Solange gemeinsame Positionen weitgehend auf informeller Abstimmung beruhen, bleibt ihre Wirkung begrenzt. Eine Reform sollte die DSK deshalb gesetzlich verankern, mit einer dauerhaft arbeitsfähigen Geschäftsstelle, etwa bei der BfDI, ausstatten und verbindlichere, mehrheitsbasierte Koordinierungsmechanismen vorsehen. So würden gemeinsame Maßstäbe nicht nur sichtbarer, sondern auch verlässlicher. Eine solche Stärkung gemeinsamer Koordinierungsstrukturen sollte nicht schon deshalb von vornherein ausgeschlossen werden, weil sie teils als unzulässige Mischverwaltung eingeordnet wird. Jedenfalls bestehen rechtliche Argumente dafür, dass eine gesetzlich ausgestaltete, verbindlichere Kooperation möglich ist, solange die einzelnen Aufsichtsbehörden für konkrete Verfahren zuständig bleiben.¹¹

Ein weiterer Reformbaustein kann das Einer-für-alle-Prinzip sein.¹² Bestimmte Technologien, Verfahren oder standardisierte Verarbeitungsmodelle sollten nicht von zahlreichen Behörden immer wieder neu geprüft werden, wenn die zugrunde liegenden Fragen im Kern identisch sind. Wo eine Behörde eine übertragbare Prüfung für einen klar umrissenen Gegenstand vornimmt, sollte das Ergebnis deshalb auch für andere Behörden nutzbar sein. Das reduziert Doppelarbeit, schafft

⁹ Etwa weil sich der deutliche Anstieg der Beschwerdezahlen von den Landesdatenschutzbehörden allein auf die zentrale Bundesbehörde verlagern würde, siehe auch Berufsverband der Datenschutzbeauftragten: Aufsichtsbehörden und steigende Beschwerden, 2026, <https://www.bvdnet.de/de/presse/mitteilungen/aufsichtsbehoerden-und-steigende-beschwerden/>, 06.05.2026.

¹⁰ Siehe Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder: Eckpunkte für eine freiheitliche und grundrechtsorientierte digitale Zukunft, 2025, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/Entschliessung_Datenschutzpolitisches_Eckpunktepapier.pdf, 06.05.2026.

¹¹ Siehe Richter, Eike; Spiecker genannt Döhman, Indra: Rechtliche Möglichkeiten zur Stärkung und Institutionalisierung der Kooperation der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK 2.0), 2022, S. 25ff, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/weitere_dokumente/Richter_Spiecker_Gutachten_DSK_2-0.pdf, 06.05.2026.

¹² Siehe Wünschelbaum, Markus (wie Anm. 8).

schnellere Orientierung und erhöht die Wahrscheinlichkeit konsistenter Maßstäbe. Verbraucher:innen profitieren davon, wenn vergleichbare Risiken vergleichbar bewertet werden. Unternehmen profitieren, wenn sie nicht mit unnötigen Mehrfachprüfungen rechnen müssen.

Hinzukommen könnte eine gezielte Zuständigkeitskonzentrationen dort, wo sie konkrete Koordinationsprobleme tatsächlich lösen. Bei klar umrissenen länderübergreifenden Sachverhalten sollte im Sinne eines One-Stop-Shops die Zuständigkeit gebündelt werden können, damit Verfahren nicht parallel geführt, Prüfungen nicht doppelt vorgenommen und Bewertungen nicht unnötig vervielfacht werden.¹³ Eine solche Konzentration sollte jedoch funktional begrenzt bleiben und an klaren Fallgruppen ansetzen. Bündelungen nach Unternehmensgröße, Branche oder räumlichem Tätigkeitsbereich überzeugen demgegenüber nicht. Sie würden neue Abgrenzungsfragen schaffen und könnten dazu führen, dass gleichartige Datenverarbeitungen erneut von verschiedenen Behörden nach unterschiedlichen Maßstäben geprüft werden.

Zur funktionalen Bündelung gehören schließlich auch gemeinsame organisatorische Infrastrukturen. Dazu zählen insbesondere zentrale Melde- und Eingangskanäle, über die Beschwerden, Anfragen und Meldungen gebündelt entgegengenommen und intern an die zuständige Behörde weitergeleitet werden können.¹⁴ Solche Infrastrukturen vereinfachen Verfahrensabläufe und unterstützen eine koordinierte Aufsicht, ohne eine Verlagerung der sachlichen Bearbeitung auf die Bundesebene zu erfordern.

Insgesamt zielt eine solche Reform nicht auf weniger Datenschutzaufsicht, sondern auf eine besser organisierte Datenschutzaufsicht. Sie verbindet einheitlichere Maßstäbe, klarere Verfahren und gezielte Bündelung mit einer Struktur, die institutionelle Korrektive, regionale Erreichbarkeit und fachliche Vielfalt erhält. Gerade darin liegt ihr Vorteil gegenüber einer Zentralisierung: Sie bündelt Aufgaben, Verfahren und Entscheidungen dort, wo dies einen erkennbaren Mehrwert schafft, ohne die gesamte Aufsicht in einer einzigen Institution zu konzentrieren.

Der Gesetzgeber sollte eine gesetzlich verankerte Koordinierungs- und Entscheidungsstruktur schaffen, die die DSK institutionell stärkt, mit einer dauerhaften Geschäftsstelle ausstattet und verbindlichere, mehrheitsbasierte Koordinierungsmechanismen ermöglicht. Zusätzlich sollten klar umrissene Zuständigkeitskonzentrationen für länderübergreifende Sachverhalte sowie ein Einer-für-alle-Prinzip für wiederkehrende bundesweit relevante Prüfgegenstände vorgesehen werden.

4. Zugang zur Aufsicht: zentraler Eingang, wirksame Bearbeitung vor Ort

Für Verbraucher:innen ist nicht entscheidend, wie die Datenschutzaufsicht intern organisiert ist. Entscheidend ist, dass sie bei Beschwerden, Anfragen und Hinweisen schnell erkennen können, an wen sie sich wenden können, und dass ihr Anliegen verlässlich bearbeitet wird. Ein zentraler, einfach auffindbarer Zugang kann deshalb ein sinnvoller Reformschritt sein. Er senkt Hürden,

¹³ Siehe ebd.

¹⁴ Siehe ebd.

schaft Orientierung und verhindert, dass Betroffene zunächst komplizierte Zuständigkeitsfragen klären müssen.

Ein solcher zentraler Zugang ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Zentralisierung der gesamten Fallbearbeitung. Wirksame Datenschutzaufsicht lebt auch von Erreichbarkeit, Kontextkenntnis und der Fähigkeit, unterschiedliche Lebens- und Vollzugssachverhalte angemessen einzuordnen. Gerade bei alltagsnahen Beschwerden, regional geprägten Konstellationen und präventiver Beratung bleibt die Aufsicht in der Fläche wichtig. Verbraucher:innen profitieren nicht von einer entfernten Zentralbehörde, sondern von einer Aufsicht, die zugänglich, ansprechbar und handlungsfähig ist.

Sinnvoll ist daher eine Kombination aus zentralem Eingang und dezentraler sachgerechter Bearbeitung. Beschwerden, Anfragen und Meldungen sollten über eine gemeinsame Stelle eingereicht werden können und von dort aus verlässlich an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Für Betroffene sollte diese Stelle während des gesamten Verfahrens sichtbar bleiben und nachvollziehbare Rückmeldungen über Zuständigkeit, Weiterleitung und Verfahrensstand ermöglichen. So wird der Zugang einfacher, ohne die Vorteile einer wirksamen Aufsicht in der Fläche aufzugeben.

Der Gesetzgeber sollte einen einheitlichen, zentralen und niedrighschwelligem Eingang für Beschwerden, Anfragen und Meldungen schaffen, ohne die sachliche Bearbeitung pauschal von den bestehenden Aufsichtsstrukturen in der Fläche abzukoppeln. Die zentrale Stelle sollte für Betroffene während des gesamten Verfahrens als sichtbarer Ansprechpartner fungieren und eine verlässliche Weiterleitung sowie Rückmeldungen sicherstellen.

5. Institutionelle Absicherung: Unabhängigkeit und Resilienz

Die Reform der Datenschutzaufsicht darf nicht auf Zuständigkeitsfragen oder Effizienzgesichtspunkte verkürzt werden. Datenschutzaufsicht entscheidet nicht nur über Verwaltungsabläufe, sondern über die praktische Wirksamkeit gesetzlicher Schutzstandards in grundrechtssensiblen Bereichen des digitalen Alltags. Gerade deshalb ist auch ihre institutionelle Ausgestaltung selbst von erheblicher Bedeutung. Eine Reform muss daher sicherstellen, dass Aufsicht unabhängig, belastbar und auch unter politischen, personellen oder organisatorischen Spannungen handlungsfähig bleibt.

Föderale Strukturen erfüllen dabei nicht nur eine organisatorische, sondern auch eine Sicherungsfunktion. Die Verteilung von Zuständigkeiten schafft institutionelle Korrektive, begrenzt Machtkonzentration und erhöht die Widerstandskraft des Systems gegen Fehlsteuerungen. Das spricht nicht gegen Reformen. Es bedeutet aber, dass Reformen diese Schutzfunktion nicht schwächen dürfen, ohne sie an anderer Stelle wirksam institutionell abzusichern. Gerade wenn Koordinierungs- oder Bündelungsstrukturen gestärkt werden, muss deshalb auch die Resilienz der Aufsicht mitgedacht werden. Das gilt in besonderer Weise für die Bundesebene, deren Rolle im Zuge einer Reform des BDSG weiter an Bedeutung gewinnen dürfte.

Ein besonderer Handlungsbedarf besteht bei den Auswahl- und Ernennungsverfahren für Leitungsgremien der Datenschutzaufsicht. Institutionelle Unabhängigkeit verlangt mehr als die

parlamentarische Wahl und formale Weisungsfreiheit im Amt. Auch Auswahl-, Ernennungs- und Wiederbenennungsverfahren müssen so ausgestaltet sein, dass sie keine Anreize zur Zurückhaltung bei konfliktträchtigen oder politisch unbequemen Entscheidungen setzen. Wo über Besetzung, Wiederbenennung oder Nachfolge intransparent, verzögert oder nach schwer nachvollziehbaren Maßstäben entschieden wird, kann dies die institutionelle Unabhängigkeit der Aufsicht beeinträchtigen. Auswahl- und Ernennungsverfahren sollten daher transparent, nachvollziehbar und unionsrechtskonform ausgestaltet sein und fachliche Eignung, Unabhängigkeit sowie klare Verfahrensstandards sichtbar absichern.¹⁵

Darüber hinaus sollte die anstehende BDSG-Reform genutzt werden, um die Bundesaufsicht institutionell belastbarer auszugestalten. Es sollte geprüft werden, durch welche verfahrensförmigen oder organisatorischen Sicherungen sich übermäßige Macht- und Risikokonzentration begrenzen lässt und wie sich die Handlungsfähigkeit der Aufsicht auch bei personellen Wechsels oder politischen Spannungen verlässlich absichern lässt. Denkbar sind etwa stärker abgesicherte Amts- und Übergangsregelungen oder plurale beziehungsweise kollegiale Leitungsstrukturen.

Der Gesetzgeber sollte die anstehende Reform des BDSG nutzen, um die Datenschutzaufsicht institutionell belastbarer auszugestalten. Dazu sollte er transparente und unionsrechtskonforme Auswahl- und Ernennungsverfahren gesetzlich absichern. Darüber hinaus sollte er prüfen, wie Unabhängigkeit, Handlungsfähigkeit und Schutz vor übermäßiger Macht- und Risikokonzentration auf Bundesebene weiter gestärkt werden können.

¹⁵ Siehe etwa Engeler, Malte: Die Ernennung der Beauftragten für den Datenschutz und das transparente Wahlverfahren nach Art. 53 Abs. 1 DSGVO, 2018, <https://www.otto-schmidt.de/blog/it-recht-blog/die-ernennung-der-beauftragten-fur-den-datenschutz-und-das-transparente-wahlverfahren-nach-art-53-abs-1-dsgvo-ITBLOG0004037.html>, 06.05.2026.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0
digitales@vzbv.de
vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).